

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wuppertal Marketing GmbH

Präambel

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, welcher sich gemäß § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben kann. Für ihn gelten neben den Regelungen des Gesellschaftsvertrages die nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend die Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages).

§ 1

Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Rückgabepflicht der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und diese Geschäftsordnung zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden bei Amtsantritt von der Geschäftsführung auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die zivil- und strafrechtlichen Folgen im Falle eines Verstoßes aufgeklärt und hingewiesen. Die Verschwiegenheitspflicht hat auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus Gültigkeit. Sie erstreckt sich auf alle vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind. Insbesondere Informationen über Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen, Beratungsfolgen und -ergebnisse in Aufsichtsratssitzungen sind als vertraulich im vorstehenden Sinn einzustufen und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne vertrauliche Inhalte aus der Geheimhaltung durch gesonderte Beschlussfassung entlassen, um die Kommunikation nach außen zu ermöglichen und so dem Informationsbedürfnis von Presse, Mitarbeitern etc. nachzukommen.
- (4) Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht ist die Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW.
- (5) Dem Aufsichtsratsmitglied stehen die Aufsichtsratsunterlagen für die Dauer seiner Amtszeit zu. Ist die Amtszeit beendet, sind die Unterlage spätestens nach 5 Jahren an die Gesellschaft zurück zu geben oder gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die vorstehende Rückgabepflicht gilt als erfüllt, wenn die Unterlagen bzw. die Dateien vollständig vernichtet wurden und das Aufsichtsratsmitglied dies schriftlich bestätigt.

§ 2

Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden.

- (2) Dies gilt gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW nicht für die vom Rat der Stadt Wuppertal entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates. Diese entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Wuppertal.

§ 3

Einsichtsrechte des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 4

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. An den Sitzungen können Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend teilnehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zur* zum Ausschussvorsitzenden.
- (3) 3) Über die Empfehlungen und Vorschläge der Ausschüsse entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Anfertigung von Niederschriften gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.

§ 5

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- a) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- b) Vorbereitung und Festlegung der Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung
- c) die Einstellung der Arbeitnehmer*innen, soweit deren Einstellung den Stellenplan übersteigt oder deren Dotierung im Einzelfall die vom Aufsichtsrat vorgegebenen Jahresverdienstgrenzen übersteigt
- d) die rechtliche Gestaltung der Anstellungsverhältnisse
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der Gesellschaft betrifft
- f) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten

§ 6

Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen

- (1) Die*Der Vorsitzende oder bei Verhinderung der*des Vorsitzenden ist die stellvertretende Person ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und den Schriftverkehr in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats zu führen.

- (2) Nur die*der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Person ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der*dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Person namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat Wuppertal Marketing GmbH“ abgegeben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Kraft.